



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2024/1363

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 07.05.2024

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Beantragung einer Ratenpause im Entschuldungsprogramm der Hessenkasse für das Jahr 2024

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Haupt- und Finanzausschuss	16.05.2024		öffentlich
Kreistag	22.05.2024		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, beim Land Hessen einen Antrag auf Ratenpause gemäß § 2 Abs. 5 Hessenkassengesetz für das Jahr 2024 bei gleichzeitiger Verlängerung der Beitragsdauer um ein Jahr zu stellen.

Begründung:

Der Kreistag des Landkreises Kassel hat am 08.03.2018 die Teilnahme an dem Kassenkreditentschuldungsprogramm „Hessenkasse“ beschlossen. Auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages hat das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) mit Bescheid vom 10.08.2018 einen Entschuldungsbetrag von 181,8 Mio. Euro bewilligt und Mitte September 2018 bestehende Kassenkreditverbindlichkeiten des Kreises in dem vorgenannten Umfang abgelöst.

Die Tilgung der über die Hessenkasse abgelösten Kassenkredite erfolgt seit dem Jahr 2019 je zur Hälfte durch die Kommune und das Land. Der jährliche kommunale Eigenanteil an der Tilgung beträgt 25 Euro je Einwohner. Ausgehend von 235.813 Einwohnern zum Stichtag 31.12.2015 beträgt die jährliche Belastung für den Haushalt des Landkreises Kassel somit annähernd 5,9 Mio. Euro. Das Land übernimmt den gleichen Betrag und trägt zusätzlich die Zinslast. Die Tilgungsdauer beträgt ausgehend von dem o. g. Ablösungsbetrag insgesamt 15 Jahre und 5 Monate. Die Zahlung des kommunalen Eigenbei-

trags zur Hessenkasse erfolgt im Wege der Verrechnung mit den monatlichen Schlüsselzuweisungen.

Für die Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm mussten sich die antragsberechtigten Kommunen durch Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft u. a. dazu verpflichten, den jährlichen Eigenanteil zur Hessenkasse in Höhe von 25 Euro je Einwohner zu leisten. Die Verpflichtung, neben der ordentlichen Tilgung der Investitionskredite auch die kommunalen Eigenanteile zur Hessenkasse zu erwirtschaften, wurde zudem mit Wirkung ab dem Jahr 2019 neu in die Gemeindeordnung aufgenommen.

Das Hessische Finanzministerium kann gemäß § 2 Abs. 5 Hessenkassengesetz in einzelnen Jahren einen abweichenden Jahresbeitrag sowie eine Änderung der Beitragsdauer infolge von Ratenpausen oder Sondertilgungen zulassen. Zuletzt wurde den am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnehmenden Kommunen im Zuge des sogenannten „Corona-Kommunalkpakets“ des Landes ohne Antragsstellung eine Ratenpause für das zweite Halbjahr 2020 eingeräumt. Für den Landkreis Kassel bedeutete das eine Entlastung des Finanzhaushaltes im Jahr 2020 um rund 2,9 Mio. Euro. Die gestundeten Beitragszahlungen müssen jedoch in den Jahren 2022 bis 2026 zu je einem Fünftel nachgezahlt werden, so dass sich aus der Ratenpause für den Landkreis Kassel keine Änderungen mit Blick auf die Gesamtsumme der Tilgungsleistungen oder die o. g. Tilgungsdauer ergeben haben. Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Eigenbeitrags zur Hessenkasse hat sich hierdurch allerdings auf 6,5 Mio. Euro bis zum Jahr 2027 erhöht.

Da sich die Liquiditätslage des Landkreises Kassel in den letzten Jahren deutlich verschlechtert hat und der Ausgleich des Finanzhaushaltes nicht mehr sichergestellt werden kann, wird für das Jahr 2024 eine Antragsstellung auf Aussetzung des Beitrages zur Hessenkasse (Ratenpause) bei gleichzeitiger Verlängerung der Beitragsdauer um ein Jahr angestrebt.

Mit Blick auf die Voraussetzungen für die Beantragung von Ratenpausen hat das HMdF im Jahr 2019 ein Fachkonzept erarbeitet:

1. Erste Voraussetzung für die Beantragung einer Ratenpause ist, dass eine Beratung durch das „Kommunale Beratungszentrum Hessen - Partner der Kommunen“ beim Hessischen Innenministerium stattgefunden hat. Der Landkreis Kassel hat das Beratungsangebot bereits am 01.11.2023 in Anspruch genommen. Die Kreisgremien haben am 07.03.2024 die Gelegenheit erhalten, sich über die Ergebnisse der vergleichenden Untersuchung der Beratungsstelle zu informieren und Fragen hierzu zu stellen.
2. Danach ist zur Beantragung einer Ratenpause ein Beschluss des Kreistags mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder zu fassen.
3. Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Hessenkassengesetz ist schließlich ein schriftlicher Antrag über die zuständige Aufsichtsbehörde einzureichen, in dem der Landkreis Kassel darlegt, dass es ihm nicht möglich ist, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen und damit die Zahlung der ordentlichen Tilgung und den Beitrag zum Sondervermögen Hessenkasse grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften. Bei Landkreisen ist vor allem das Spannungspotential der Umlagesätze von Kreis- und Schulumlage in die Prüfung möglicher Konsolidierungspotentiale miteinzubeziehen. Zum Nachweis dieser finanziellen Situation sind u. a. der gültige Haushaltsplan, die mittelfristige Finanzplanung und der letzte Jahresabschluss über das Regierungspräsidium Kassel

vorzulegen, wobei deren Einschätzung in die Beurteilung der eingereichten Dokumente miteinfließt.

4. Das HMdF hat schließlich noch klargestellt, dass die Bewilligung einer Ratenpause nur in Betracht kommt, wenn dadurch auch der Haushaltsausgleich ermöglicht wird. Mit Blick auf die konkrete Situation im Landkreis Kassel wurde bereits zugesagt, dass trotz des rechnerisch verbleibenden Fehlbetrags im Finanzhaushalt von -3,4 Mio. Euro (siehe unten) die Bewilligung einer Ratenpause erfolgen kann.

Die Auszahlungen aus der Erbringung des Eigenanteils zur Hessenkasse sind im Entwurf des Finanzhaushaltes 2024 noch in voller Höhe enthalten (vgl. Position 32 des Finanzhaushaltes einschl. der dazugehörigen „davon-Vermerke“ auf den Seiten 108 und 109). Eine Ratenpause würde also eine Entlastung des Finanzhaushaltes gegenüber dem Haushaltsentwurf in einer Größenordnung von 6,5 Mio. Euro bewirken. Saldiert mit dem planerischen Fehlbetrag im Finanzhaushalt 2024 von -9,9 Mio. Euro würde sich demzufolge eine Reduzierung des Fehlbetrags auf -3,4 Mio. Euro ergeben.

Die Entlastung des Finanzhaushaltes durch die Beantragung einer Aussetzung des Beitrages zur Hessenkasse ist Bestandteil der Abstimmungen zwischen dem Landkreis, dem Regierungspräsidium Kassel und dem Hessischen Innenministerium über die Genehmigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2024. Ohne Zustimmung des Kreistags zu der Beantragung der Ratenpause besteht demzufolge keine Genehmigungsperspektive für den Haushalt 2024. Sie ist deswegen auch ein Bestandteil des Entwurfs für das Haushaltssicherungskonzepts 2024. Der verbleibende Fehlbetrag von -3,4 Mio. Euro soll nach Rückkoppelung mit der Aufsichtsbehörde übrigens noch im Rahmen der Haushaltsausführung eingespart werden.

Bei einer Bewilligung des Antrags durch das HMdF würde sich der Rückzahlungszeitraum für den Eigenanteil zu Hessenkasse um ein Jahr verlängern (von Mai 2034 auf Mai 2035).

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 (Vorlagen-Nr.: 2024/1373) dem Kreistag obige Beschlussfassung empfohlen.

Siebert
Landrat

Anlage/n:
2024_1363 Anlage 1

Anlage 1: Antrag der CDU-Fraktion vom 21.05.2024